



INHALTSVERZEICHNIS

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.10.2019 _____ Seite 1

BEKANNTMACHUNGEN

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hohen Neuendorf für das Haushaltsjahr 2019 _____ Seite 9

Satzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Hohen Neuendorf _____ Seite 10

Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Regelung der Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten – Sondernutzungssatzung – _____ Seite 13

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung) _____ Seite 17

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gesprächskreis für Frauen mit seelischen Belastungen _____ Seite 19

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf _____ Seite 20

Schiedsstelle _____ Seite 20

NOTRUFNUMMERN _____ Seite 20

NIEDERSCHRIFTEN

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf der Stadt Hohen Neuendorf

Datum: 24.10.2019
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 21:52Uhr
Sitzungsraum: Rathaussaal, 16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2
Genehmigt und wie folgt unterschrieben:
Vorsitzender: Dr. Raimund Weiland
Schriftführerinnen: Kathrin Listing
Petra Wendel
Charlien Sacher

Anwesende Mitglieder

Bürgermeister
Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**
1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV
Herr Mittelstädt, Holger **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV
Frau Reichel, Franziska **Bündnis 90/Die Grünen**
Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**
Herr Dieck, Marcel **CDU**
Frau Florczak, Nicole **Bündnis 90/Die Grünen**
Frau Fussan, Sabine **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Frau Gossmann-Reetz, Inka **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**
Herr Güther, Harald **Stadtverein**
Frau Hamann, Kerstin **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Herr Hartung, Klaus-Dieter **DIE LINKE.**
Herr Heider, Michael **CDU**
Herr Hoffmann, Tristan **Bündnis 90/Die Grünen**
Herr Hübner, Florian **CDU**
Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**
Herr Kay, Thomas **AfD**
Frau Lindner, Jutta **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Herr Münch, Mathias **FDP**
Herr Reichert, Michael **CDU**

Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**
Herr Schön, Hardmut **fraktionslos**
Herr Tschaut, Horst **AfD**
Frau Wiezorek, Anne **DIE LINKE.**
Herr Wolff, Christian **CDU**
Frau van Ginneken, Jacqueline **AfD**
Herr von Gizycki, Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitarbeiter der Verwaltung

Frau Müller-Lautenschläger, Michaela **Fachbereichsleiterin Finanzen**
Herr Oleck, Hans Michael **Fachbereichsleiter Bauen**

Fehlende Mitglieder

Herr Andrie, Josef **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Frau Brunke, Cathrin **CDU**
Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **FDP**
Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**
Frau Schmidt, Julia Manuela **Bündnis 90/Die Grünen**

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL

Nr. Tagesordnungspunkt	Vorlage
1	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2	Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
3	Feststellung der Tagesordnung
4	Einwohnerfragestunde
5	Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses B 044/2019
6	Petition zur Festlegung von Nutzungsbedingungen für den Kinderspielplatz auf dem Adolf-Damaschke-Platz B 064/2019
7	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Verkehrsversuch am Adolf-Damaschke-Platz A 045/2019
8	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Beschilderung an den Spielplätzen eindeutiger gestalten A 046/2019
9	Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Regelung der Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) B 050/2019



- 10 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungs – und Winterwartungssatzung) **B 051/2019**
- 11 Nachtragssatzung 2019 der Stadt Hohen Neuendorf **B 053/2019**
- 12 Umsetzung von Projekten aus dem Bürgerhaushalt 2019 **B 054/2019**
- 13 Straßenbaumaßnahme der Straße Unter den Eichen im Abschnitt Unter den Eichen 55 bis Waidmannsweg 29 im Stadtteil Borgsdorf **B 057/2019**
- 14 Antrag der Fraktion Stadtverein – Verzicht auf Feuerwerk **A 042/2019**
- 15 Antrag der CDU-Fraktion – „Einrichtung eines Kulturbeirates“ **A 043/2019**
- 16 Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Mehr Kultur für alle in Hohen Neuendorf **A 048/2019**
- 17 Antrag von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung – Eigene Sitzung für die Beratung zum Haushalt 2020 **A 044/2019**
- 18 Antrag der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Bebauungsplan Nr. 56.1 Wildbergplatz anpassen und umsetzen **A 047/2019**
- 19 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 20 Bericht des Bürgermeisters

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- | Nr. Tagesordnungspunkt | Vorlage |
|--|-------------------|
| 21 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung | |
| 22 Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Strom – Jährliche Unterrichtung zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft | I 003/2019 |
| 23 Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas – Jährliche Unterrichtung zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft | I 004/2019 |
| 24 Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung | |
| 25 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich | |
| 26 Schließung der Sitzung | |

Sitzungsergebnis

ÖFFENTLICHER TEIL

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 27 der 33 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Herr Dr. Weiland weist alle Anwesenden darauf hin, dass Teile der heutigen Sitzung per Livestream ins Internet übertragen, aufgezeichnet und ab morgen als Video auf der Homepage der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf abrufbar sind und verliest hierzu eine Erklärung zum Datenschutz.

Bezüglich der Einwohnerfragestunde bittet er die Fragesteller, zu signalisieren, ob ihr Name vollständig im Protokoll der Sitzung genannt werden darf. Liegt dieses Einverständnis nicht vor, erfolgt eine entsprechende Abkürzung.

Ferner teilt Herr Dr. Weiland mit, dass Herr Schön am heutigen Tag die AfD-Fraktion verlassen hat. Somit ist dieser nun ein fraktionsloses Mitglied der Stadtverordnetenversammlung. Inwieweit sich sein Austritt auf die Ausschussarbeit auswirkt, wird zur nächsten Sitzung bekanntgegeben.

Weiterhin berichtet er vom städtepartnerschaftlichen Abend mit den Handballern des HSV Oberhavel e. V. und des HG Müllheim/Neuenburg am Naturschutzturm. Hierzu waren alle Stadtverordneten eingeladen. Ihm wurde ein T-Shirt mit dem Hinweis auf benötigte Hallenzeiten überreicht, welches er präsentiert.

2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Herr Tschaut macht darauf aufmerksam, dass er an der Fortsetzungssitzung am 30.09.2019 teilnahm. Er bittet, dies im Protokoll in der Anwesenheitsliste zu ändern.

Die Niederschrift wird entsprechend korrigiert. Weitere Anmerkungen werden nicht getätigt. Somit gilt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung als bestätigt.

3 Feststellung der Tagesordnung

Herr Hartung bezieht sich auf den Tagesordnungspunkt 14 – Antrag von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung – Eigene Sitzung für die Beratung zum Haushalt 2020 (Vorlage Nr. A 044/2019). Auf welcher Grundlage basiert die Rechtmäßigkeit der Aufnahme dieses Punktes auf die Tagesordnung?

Herr Apelt bemerkt, die Tagesordnung legt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Abstimmung mit dem Bürgermeister fest. Er habe keine Veranlassung gesehen, eine rechtliche Prüfung vorzunehmen.

Herr Hartung äußert, nach § 35 Abs. 1 der BbgK-Verf sind die Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung eingebracht werden. Seines Erachtens sind dazu mehr als drei Einbringer erforderlich.

Herr Heider nimmt ab 18:39 Uhr teil (**28 Stimmberechtigte**).

Herr Dr. Weiland räumt ein, den Antrag mit Einverständnis der Mit Antragsteller zurückzuziehen, sollte dessen Aufnahme auf die Tagesordnung unrechtmäßig sein. Er bittet hierzu die Verwaltung, eine kommunalrechtliche Prüfung zu veranlassen. Solange bliebe der Tagesordnungspunkt bestehen.

Herr Kay beantragt, die Tagesordnungspunkte 6 – Petition zur Festlegung von Nutzungsbedingungen für den Kinderspielplatz auf dem Adolf-Damaschke-Platz (Vorlage Nr. B 064/2019), 15 – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Verkehrsversuch am Adolf-Damaschke-Platz (Vorlage Nr. A 045/2019) und 16 – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Beschilderung an den Spielplätzen eindeutiger gestalten (Vorlage Nr. A 046/2019) aufgrund ihrer Themenzusammengehörigkeit gemeinsam zu beraten. Die Punkte 15 und 16 sind entsprechend vorzuziehen.

Ebenfalls beantragt Herr Kay, die Tagesordnungspunkte 13 – Antrag der CDU-Fraktion – Einrichtung eines Kulturbeirates (Vorlage Nr. A 043/2019) und 18 – Antrag der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Mehr Kultur für alle in Hohen Neuendorf (Vorlage Nr. A 048/2019) zusammen zu beraten. Der Tagesordnungspunkt 18 ist somit vorzuziehen.

Herr Dr. Guretzki beantragt entgegen seinem Vordränger, den Tagesordnungspunkt 6 nach hinten zu verschieben und vor 15 zu setzen. Ebenso soll der Tagesordnungspunkt 13 vor Punkt 18 platziert werden.

Herr Kay widerspricht dem Antrag von Herrn Dr. Guretzki und bittet im Sinne der anwesenden Bürger um Zustimmung zu seinem Änderungsantrag.

Herr Dr. Weiland beantragt, den öffentlichen Teil der Sitzung um 21:45 Uhr zu schließen und danach die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte zu beraten.

Herr Dr. Weiland stellt den weitergehenden Antrag von Herrn Kay, die Tagesordnungspunkte 15 und 16 vorzuziehen und mit 6 zu beraten, zur Abstimmung.

25 Jastimmen

3 Neinstimmen

0 Stimmenthaltungen

Damit wird entsprechend verfahren. Der Antrag von Herrn Dr. Guretzki entfällt somit.

Herr Dr. Weiland bittet um Abstimmung zum zweiten Antrag von Herrn Kay, den Punkt 18 auf 14 vorzuziehen und gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 13 zu beraten.

28 Jastimmen

0 Neinstimmen

0 Stimmenthaltungen

Damit wird entsprechend verfahren. Der Antrag von Herrn Dr. Guretzki entfällt somit.

Herr Dr. Weiland stellt seinen Antrag, den öffentlichen Teil der Sitzung um 21:45 Uhr zu beenden, zur Abstimmung.

28 Jastimmen

0 Neinstimmen

0 Stimmenthaltungen

Somit wird der öffentliche Teil dieser Sitzung um 21:45 Uhr beendet.

Herr Mittelstädt erklärt, den eingangs bemängelten Tagesordnungspunkt 14 im Namen der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz eingereicht zu haben. Insofern gehe er davon aus, dass mit den Mitgliedern der Fraktion die nötige Anzahl an Einbringern erreicht sei. Da die Situation aktuell rechtlich nicht zu beurteilen ist, schlägt er vor, den Tagesordnungspunkt wie vorgesehen zu behandeln und das Verfahren im Nachgang der Sitzung durch die Kommunalaufsicht prüfen zu lassen.

Frau Fusan bekräftigt die Aussage von Herrn Mittelstädt.

Herr Hartung bezieht sich auf die Unterzeichnungen des Antrages. Demnach sind lediglich der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung sowie deren Stellvertreter Einbringer des Antrages und nicht die Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz. Insofern widerspricht er der nachträglichen Erklärung von Herrn Mittelstädt.

4 | Einwohnerfragestunde

Herr Marezki spricht zur anstehenden Feierlichkeit am 09.11.2019 am Naturschutz bzw. Grenzturm vor. Am 07.10.1989 stand er in der ersten Reihe und war „Alexanderplatz-Skater“. Seine Jugend wurde in dem Kultfilm „This ain't California“ verfilmt. Von 1985-1989 war er Mitglied in der jungen Gemeinde der Sophienkirche in Berlin-Mitte. Teile seiner Familie waren Opfer des SED-Regimes. Vor Jahren hat er die Bewegung gegen die Umgehungsstraße in Hohen Neuendorf durch das Herthamoor mit Herrn Dirk Hartung gegründet. Damals besaß er noch ein Grundstück

in der Seestraße. Der Naturschutzturm war ebenfalls betroffen. Bei der Bewegung ging es seines Erachtens ausschließlich um den Werterhalt der Grundstücke des Herrn Hartung und Co. Vom Bürgermeister Herrn Apelt möchte er wissen:

1. Sind Sie auch dieser Meinung?

2. Warum unterstützen Sie die Umwandlung des Naturschutzturms in einen Grenzturm in Zusammenarbeit mit dem ehemaligen Grenzer, Dirk Hartung? Dieser ist an seine alte Wirkungsstätte zurückgekehrt und benimmt sich als Vorsitzender der SDW (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald) im Rahmen einer feindlichen Übernahme auch so. Hierzu verweist er auf den Artikel „Gentrifizierung sogar im Wald“ von Hartmut Kennweg.

3. Warum unterstützen Sie die Zerstörung praxisnaher Jugendarbeit?

4. Warum grenzen Sie Regime-Kritiker nach 30 Jahren wieder aus?

Herr Marezki äußert weiter, dass sich die Hauptfigur im zuvor genannten Kultfilm, sein ältester Freund namens Markus Ladig, vor dreieinhalb Jahren das Leben nahm. Sicher wird er nicht, wie im Prospekt der Verwaltung behauptet, von einem Herrn Nathan dargestellt. Der angebliche Hauptdarsteller ist fast 50 Jahre alt. Wahr ist, dass Herr Nathan ein Bekannter von Dirk Hartung ist. Gemeinsam mit Herrn Przybilla hatte er geplant, den Kultfilm im Jugendklub Birkenwerder mit ihm als Zeitzeugen am 09.11.2019 zu zeigen. Plötzlich wurde die Aufführung durch den Vorsitzenden mit einem „Augenzwinkern“ abgesagt.

5. Wurde dies durch den Bürgermeister und Herrn Dirk Hartung veranlasst? Haben Sie Angst vor der Wahrheit?

Sein Angebot, als Zeitzeuge zu diesem Kultfilm am 09.11.2019 am Grenzturm zugegen zu sein, wurde abgelehnt. Um den Film vor der Presse zu zeigen und die Wahrheit darüber zu erzählen, was heute, 30 Jahre danach, in Hohen Neuendorf passiert, müssen er und Herr Przybilla nun nach Berlin Frohnau fahren.

6. Findet der Bürgermeister das vom Grenzer Dirk Hartung gebaute freie Schussfeld mit Betonplatten in der Erde zeitgemäß?

7. Warum wird zugelassen, dass 25 Jahre wundervolle Naturschutzarbeit des Herrn Przybilla zerstört wird?

8. Warum wird zugelassen, dass eine einmalige Dokumentation zur Geschichte dieses Turms in 25 Jahren vernichtet und ein Auftrag zur Neuerstellung an das Gymnasium gestellt wird?

9. Warum halten sie die Hauptveranstaltung zum 30. Jahrestag am Grenzturm mit solchen Leuten auf dem Rücken der Opfer des SED-Regimes ab?

10. Ist ihnen klar, dass es bei der ganzen Veranstaltung nur um die Grundstücke des Herrn Dirk Hartung und Co. in der Seestraße und anliegenden Grundstücke geht?

Herr Apelt erwidert, dass viele der gestellten Fragen direkt an Herrn Dirk Hartung zu richten

sind, zumal weder er noch die Verwaltung diese zu beantworten vermag. Ferner verwehrt er sich dagegen, die Einwohnerfragestunde dafür zu nutzen, ein derartiges Bild darzustellen und weist dieses ausdrücklich zurück.

Zur damaligen Planung einer Umgehungsstraße war er noch Stadtverordneter bzw. Gemeindevertreter. Ihm ist nicht bekannt, dass es einzig und allein um die Grundstücke von Dirk Hartung ging. Die Klärung der Problematik „Umwandlung Naturschutzturm in Grenzturm“ obliegt der SDW und dem Verein Deutsche Waldjugend e. V. In Vorbereitung auf das Jubiläum „30 Jahre Mauerfall“ wurde eine Arbeitsgemeinschaft gegründet. Darin sind sowohl die SDW in persona durch Herrn Dirk Hartung und Herrn Przybilla vertreten. Anlässlich des Jubiläums finden mehrere Veranstaltungen, beginnend ab dem 09.11.2019 bis zum 17.02.2020, statt. Somit habe Herr Przybilla genügend Möglichkeiten, sich darin einzubinden. Weiterhin entzieht es sich der Kenntnis von Herrn Apelt, warum der Jugendklub Birkenwerder eine Absage für die Filmvorführung erteilte. Sollte das Interesse an einer ausführlichen, schriftlichen Beantwortung der gestellten Fragen bestehen, bittet er um schriftliche Einreichung dieser.

Herr Mahler spricht zur Problematik am Adolf-Damaschke-Platz vor. Einige Anwohner haben sich zu einer Nachbarschaftsgruppe zusammengeschlossen, welche sich um die dortigen Probleme sorgt und Veränderungen erreichen möchte. Am 04.10.2019 fand eine Vor-Ort-Begehung mit Vertretern der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen statt. Obwohl die Begehung gut verlief, kann er den daraus resultierenden Antrag zum Verkehrsversuch nicht nachvollziehen. Dieser beinhaltet eine Sperrung der Rosa-Luxemburg-Straße vor der Heinrich-Zille-Straße, was aus seiner Sicht kontraproduktiv wirken würde. Zudem könne er der teilweisen Zurückweisung der Petition nicht folgen. Seitens der Petenten versuche man, sich dafür einzusetzen, dass der Platz deutlich gesichert und die Zugänge klarer hervorgehoben werden. Eine ganzzflächige Umzäunung einschließlich einer Beschilderung mit Benutzungsregeln werde begrüßt. Die Verbesserung der Beschilderung, wie von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, heißt er gut. Das Primat sollte auf einer unmissverständlichen Regelung und weniger auf einer einladenden Sprache liegen. U. a. sollte die Beschilderung Verbote von Alkohol und elektronisch verstärkter Musik, möglichst unter Androhung eines Bußgeldes bei Verstoß, ausweisen. Von den Fraktionen möchte er wissen, wie das weitere Verfahren der Bürgerbeteiligung zur Umsetzung der Maßnahmen rund um den Adolf-Damaschke-Platz aussehen soll. Wird es eine Beteiligung der Bürger oder der Nachbarschaftsinitiative bei der Gestaltung der Beschilderung für die Eingänge geben? Wäre es denkbar, von der Verkehrsberuhigung, die eine Sperrung der Rosa-Luxemburg-Straße vor der dort stark frequentierten Recycling-Station bedeuten würde, abzusehen? Ein Wendeverkehr

von zahlreichen Bürgern und Ver-/Entsorgungsfahrzeugen wäre kaum möglich und führe im Zweifelsfall zum Rückwärtsfahren. Dadurch entstünde eine Stärkung der Gefährdungssituation. Ebenso widerspricht Herr Mahler ausdrücklich dem Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Grillfeste mit den Jugendlichen auf dem Adolf-Damaschke-Platz auszurichten, um mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Darin sehe die Nachbarschaftsinitiative eine offizielle Freigabe des Platzes als Partyzone, was nicht gewollt ist. Ihm stellt sich die Frage, ob die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das Ansinnen der Anwohner bei der Vor-Ort-Begehung verstanden habe. Abschließend möchte er von den anderen Fraktionen wissen, ob diese ebenfalls zu einem Gespräch vor Ort bereit wären?

Herr Heider, CDU-Fraktion, äußert, seine Fraktion habe schon einmal beantragt, Schilder an öffentlichen (Spiel-)Plätzen aufzustellen. Vorerst wurde der Müllheimer Platz in Betracht gezogen. Dazu wurde erwidert, dass der Platz sauber und der Zustand nicht so schlimm, wie von der CDU-Fraktion geschildert, ist. Ferner ist ein Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen rechtswidrig. Zudem sei ihm nicht bekannt, was unter „ansprechbaren Schildern“ zu verstehen ist. Um den Anwohnern ein Mitspracherecht einzuräumen, wird er dafür plädieren, die Anträge in den Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit zu verweisen.

Laut Frau Fussan, Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz, habe man sich innerhalb der Fraktion intensiv mit der Problematik befasst. Ebenso war ihre Fraktion sowohl tagsüber als auch nachts vor Ort, um die Gegebenheiten zu sichten. Sie geht davon aus, dass die vorliegenden Anträge in den zuständigen Ausschuss verwiesen werden. Somit erhalten die Anwohner die Gelegenheit, gehört zu werden und sich mit einzubringen. Ferner erklärt sie sich zu einem gemeinsamen Vor-Ort-Termin bereit.

Frau Florczak, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bedauert, dass Herr Mahler die Anträge, wie von ihm geschildert, interpretiert hat. Es sind von der Nachbarschaftsgruppe alle Fraktionen angeschrieben worden, lediglich ihre Fraktion habe reagiert. Aus ihrer Sicht besteht ein Kommunikationsproblem vor Ort. Dieses mit Hilfe eines gemeinsamen Grillfestes zu beheben, wäre als Möglichkeit zu sehen, die bedacht werden kann.

Frau Dr. Scholz, Fraktion DIE LINKE., betont, ihr sei weder eine E-Mail noch ein Hinweis zugegangen. Anderenfalls hätte sich ihre Fraktion mit eingebracht.

Herr Kay, AfD-Fraktion und Vorsitzender des Ausschusses für Bauen, Ordnung und Sicherheit, hatte Kenntnis von der Situation, worauf nur die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen reagierte. Mit dem Ergebnis sei er unzufrieden, weswegen auch er für eine Verweisung der Anträge in den Fachausschuss stimmen wird. Sollte die Verweisung eine Mehrheit finden, wäre ein Vor-Ort-Termin des Ausschusses vorstellbar. Ferner sieht er eine Verlagerung der Problematik vom

Bahnhofsvorplatz auf den Adolf-Damaschke-Platz. Grund des Disputs sind Jugendliche, die diesen Ort als Treffpunkt nutzen. Aufgrund der Wetterlage wird das Problem über die Wintermonate ab-, aber ab dem Frühjahr wieder zunehmen.

Herr Dr. Guretzki, Fraktion Stadtverein, ist der Sachverhalt bekannt. Da er von keiner abschließenden Entscheidung in der heutigen Stadtverordnetenversammlung und einer Verweisung in den Fachausschuss ausgegangen ist, bittet er um Nachsehen, sich nicht an die Petenten gewandt zu haben.

Herr Münch, FDP-Fraktion, sagt zu, sich die Situation zusammen mit den Petenten vor Ort ansehen zu wollen. Ferner müsse sich der Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit der Anträge annehmen und in Frage kommende Maßnahmen abwägen.

Herr Przybilla äußert, die Stadtverwaltung habe einen gelungenen Flyer für den 09.11.2019 in Zusammenarbeit mit verschiedensten Gruppen der Stadt herausgegeben. Die Deutsche Waldjugend Naturschutzturnm beteiligt sich selbstverständlich, da sie 25 Jahre, von 1990 bis 2015, nach dem Motto „Vom Grenzturm zum Naturschutzturnm“ gearbeitet habe. Gelungen findet er es, dass die Stadtverwaltung mit anderen Veranstaltern zum Grenzturm und nicht zum Naturschutzturnm einlädt. Die jetzigen Eigentümer SDW haben diesen Naturschutzturnm, der ein Alleinstellungsmerkmal in Deutschland hatte, wieder zu einem Grenzturm der DDR zurückentwickelt. Als hälftiger Grundeigentümer hatte er im Jahr 2015 aus gesundheitlichen Gründen seinen Anteil der SDW-Berlin mit der Zweckbindung, die Deutsche Waldjugend in den Naturschutzturnm mit einzubinden, geschenkt. Zuvor hatte Frau Helga Garduhn ohne Rücksprache mit Herrn Przybilla ihren Anteil der SDW OHV überschrieben. Im ehemaligen Naturschutzturnm wurde der Gruppenraum entfernt, die Wärmedämmung und Holzverkleidung sowie Holzfenster wurden entkernt. Es gebe dort nun kein Biologiebuch und keine Präparate mehr. All das musste die DWJ im letzten Jahr entfernen. Komposthaufen wurden ebenfalls beseitigt sowie eine Erle, die zum 25. Todestag des Maueropfers Marienetta Jirkowsky gepflanzt wurde, entfernt. Die SDW hat ihm 2016 mit nachweislich falschen Behauptungen und Verbreitung von Lügen, willkürlich ein Hausverbot erteilt, zuletzt mündlich am 12.10. durch den Vorsitzenden Dirk Hartung, vor Zeugen wiederholt und bestätigt durch eine Mail am 06.10.2019. Die Mitglieder der SDW OHV haben die Aufhebung dessen bei ihrer letzten Mitgliederversammlung mehrheitlich abgelehnt. In seinen Augen könne auf einer Mitgliederversammlung vieles erzählt werden, das nicht der Wahrheit entspricht, da diese nicht öffentlich ist. Auf seine Nachfrage bei der Stadtverwaltung erhielt er bereits im März die Aussage, dass die Stadt sich in die Streitigkeit (das Hausverbot für den 09.11) nicht einmischen werde. Jedoch habe der Bürgermeister sich im Juli 2019 beim

Deutschen Patent- und Markenamt eingemischt und ein verabredetes Informationsgespräch mit dem Vorstand abgesagt. Am 12.10.2019 musste der Verein seine restlichen Sachen aus dem Gelände entfernen. Eigentum, Turmscheinwerfer und Stalinrasen, habe man auch auf Anforderung nicht erhalten. Rechtsanwälte der SDW boten an, das Gelände an zehn Tagen im Jahr für je 100,- Euro pro Tag zu nutzen. Er merkt an, dass auf seine Initiative hin die SDW im Land Brandenburg gegründet wurde. Zudem sei der 09.11. für viele Bürger ein besonderes Datum, doch die Stadt feiere nach 30 Jahren einen Grenzturm mit Grenzanlagen und er selbst sei durch die SDW ausgeschlossen. Da der Bürgermeister zu dieser Veranstaltung u. a. Bürgermeister/-innen aus den Partnerstädten eingeladen habe, fragt er an, ob dieser auch ihn zur Veranstaltung am 09.11. einladen könne.

Herr Apelt bedankt sich bei Herrn Przybilla für das Engagement, mit dem sich dieser in der Vergangenheit eingebracht hat und an den jetzt geplanten Feierlichkeiten beteiligt. Er erklärt, ihn zwar einladen zu können, jedoch dort nicht über das Hausrecht zu verfügen und deshalb an dem bestehenden Hausverbot nichts ändern zu können. Er bittet darum, die Festveranstaltung am 09.11 gebührend zu feiern und private Streitigkeiten außen vor zu lassen.

5 Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses

Vorlage: B 044/2019

Sach- und Rechtslage:

Oftmals haben bestehende (Bau-) Grundstücke eine in Lage (z. B. zum öffentlichen Straßenland), Zuschnitt oder Größe zwischen Kataster und Örtlichkeit differierende Ausprägung.

Eine Baulandumlegung ist im Baurecht ein gesetzlich definiertes, förmliches Bodenordnungsverfahren, das im Baugesetzbuch (§§ 45 ff. BauGB) geregelt ist. So können mit der vereinfachten Umlegung von Grundstücken, bei der die Form benachbarter oder in enger Nachbarschaft liegender Grundstücke oder Grundstücksteile geändert wird, die Lage und Größe sich aber nur unwesentlich ändern, mit diesem hoheitlichen Verfahren schnell und mit wenig Verwaltungsaufwand Bodenordnungen durchgeführt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 der Umlegungsausschussverordnung (UmlAussV) hat die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 28.03.2002 erstmalig einen Umlegungsausschuss gebildet.

Der Umlegungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz muss mit einer Person, die die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt oder im Land Brandenburg als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen ist, besetzt werden.

Die jeweils andere Person muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben. Von den drei weiteren Mitgliedern muss ein Mitglied in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein. Zwei Mitglieder müssen der Gemeindevertretung angehören. Die Vertreter müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie das Mitglied, welches sie vertreten. (§ 3 Abs. 2 UmlAussV).

Gemäß § 4 Abs. 3 der UmlAussV sind die Mitglieder des Ausschusses für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die Mitglieder des Umlegungsausschusses bleiben gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 UmlAussV im Amt, bis die neue Stadtverordnetenversammlung ihre Nachfolger gewählt hat. Eine Wiederwahl ist gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 der UmlAussV zulässig.

Die derzeitigen Fachmitglieder und deren Stellvertreter sind:

Vorsitzender: Herr Dipl.-Ing. Siegfried Kobel, Vertretung: Herr Dipl.-Ing. Frank Netzband,

Stellv. Vorsitzende: Frau Rechtsanwältin Susanne Hennig,

weiteres Mitglied – Grundstückswertermittlung: Herr Dipl.-Ing. Eckart Adolph, Vertretung: Herr Dipl.-Ing. Günter Hofer,

weiteres Mitglied der Stadtverordnetenversammlung: Herr Stephan Hohl, Vertretung: Frau Marita Klempnow,

weiteres Mitglied der Stadtverordnetenversammlung: Herr Manfred Hick, Vertretung: Frau Jutta Lindner.

Folgende Fachmitglieder und deren Stellvertreter stehen für die Wahl zur Verfügung:

Vorsitzender: Herr Dipl.-Ing. Siegfried Kobel

Vertretung: Herr Dipl.-Ing. Frank Netzband

Stellv. Vorsitzende: Frau Rechtsanwältin Susanne Hennig

Vertretung: Herr Rechtsanwalt Uwe Graupeter

weiteres Mitglied – Grundstückswertermittlung: Herr Dipl.-Ing. Günter Hofer

Vertretung: Herr Dipl.-Ing. Dirk Jöhling

Gemäß § 4 Absatz 2 UmlAussV ist die Wahl der Fachmitglieder und deren Stellvertreter in Form einer Einzelwahl gemäß § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durchzuführen. Die Wahl hat geheim zu erfolgen. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

Die übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses und deren Vertreter sind gemäß § 41 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch offenen Wahlbeschluss zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt auf der Grundlage der §§ 1 und 4 der Umlegungsausschussverordnung die folgenden Mitglieder des Umlegungsausschusses für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung:

Vorsitzender: Herr Dipl.-Ing. Siegfried Kobel

Vertretung: Herr Dipl.-Ing. Frank Netzband

Stellv. Vorsitzende: Frau Rechtsanwältin Susanne Hennig

Vertretung: Herr Rechtsanwalt Uwe Graupeter

Weiteres Mitglied – Grundstückswertermittlung: Herr Dipl.-Ing. Günter Hofer

Vertretung: Herr Dipl. – Ing. Dirk Jöhling

Weiteres Mitglied (Stadtverordnetenversammlung): Herr Christian Wolff

Vertretung: Herr Klaus-Dieter Hartung

Weiteres Mitglied (Stadtverordnetenversammlung): Frau Jutta Lindner

Vertretung: Herr Oliver Jirka

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___28

Davon stimmberechtigt: _____28

Ja-Stimmen: _____28

Nein-Stimmen: _____0

Enthaltungen: _____0

Ungültige Stimmen: _____0

Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

6 **Petition zur Festlegung von Nutzungsbedingungen für den Kinderspielplatz auf dem Adolf-Damaschke-Platz**

Vorlage: B 064/2019

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___28

Davon stimmberechtigt: _____28

Ja-Stimmen: _____23

Nein-Stimmen: _____5

Enthaltungen: _____0

Ungültige Stimmen: _____0

Abstimmungsverhalten: _____verwiesen

Die Beschlussvorlage Nr. B 064/2019 ist somit in den Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit verwiesen.

7 **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Verkehrsversuch am Adolf-Damaschke-Platz**

Vorlage: A 045/2019

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___28

Davon stimmberechtigt: _____28

Ja-Stimmen: _____26

Nein-Stimmen: _____2

Enthaltungen: _____0

Ungültige Stimmen: _____0

Abstimmungsverhalten: _____verwiesen

Der Antrag Nr. A 045/2019 wurde in den Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit verwiesen.

8 **Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen – Beschilderung an den Spielplätzen eindeutiger gestalten**

Vorlage: A 046/2019

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___28

Davon stimmberechtigt: _____28

Ja-Stimmen: _____28

Nein-Stimmen: _____0

Enthaltungen: _____0

Ungültige Stimmen: _____0

Abstimmungsverhalten: _____verwiesen

Der Antrag Nr. A 046/2019 wurde in den Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit verwiesen.

9 **Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Regelung der Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)**

Vorlage: B 050/2019

Sach- und Rechtslage:

Am 26.09.2002 wurde die derzeit rechtskräftige Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) beschlossen.

Am 30.01.2003 folgte der Beschluss zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hohen Neuendorf (Sondernutzungs-Gebührensatzung).

Mit der vorliegenden neuen Satzung sollen die Sondernutzungssatzung und die korrespondierende Gebührensatzung zusammengefasst werden. Die Anlagen I bis III präzisieren erlaubnisfreie Sondernutzungen, erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gebühren für Sondernutzung. Die Ausgestaltung als Anlage ermöglicht eine Anpassung im Bedarfsfall ohne Änderung der Grundsatzung. Die Satzung bleibt hierdurch auch leichter lesbar.

Inhaltlich waren Anpassungen an die derzeitige Rechtsterminologie und die Formulierungen in anderen aktuellen städtischen Satzungen notwendig.

Die Reihenfolge der Satzungsbestimmungen ist klarer gegliedert nach Sondernutzungsarten, Antragsverfahren, Durchföhrung, Verwaltungsverfahren, Haftung, Gebühren und Ordnungswidrigkeiten.

Die Neuaufnahme der Regelungen hinsichtlich der Gebühren resultiert aus dem Wegfall der Gebührensatzung. Die zahlreichen geänderten

Gebührentatbestände in der Anlage II tragen zur Gebührengerechtigkeit bei, da weitgehend täglich und nicht mehr pauschal je Kalendermonat abgerechnet wird. Auch wurden die aktuellen Arten der Sondernutzung berücksichtigt und nicht mehr relevante Tatbestände gestrichen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Regelung der Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung).

Anlage:

Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Regelung der Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___28
Davon stimmberechtigt: _____28
Ja-Stimmen: _____19
Nein-Stimmen: _____8
Enthaltungen: _____1
Ungültige Stimmen: _____0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

10 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungs – und Winterwartungssatzung)

Vorlage: B 051/2019

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss Nr. B 021/2017 vom 28.09.2017 wurde die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungs – und Winterwartungssatzung) mehrheitlich beschlossen.

Die Anpassung der Grundstücksdefinition in § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungs – und Winterwartungssatzung ist infolge geänderter Rechtsprechung und -lehre zum straßenrechtlichen Grundstücksbegriff notwendig.

In § 5 Abs. 8 Satz 3 der Straßenreinigungs – und Winterwartungssatzung ist ein Passus zum maschinellen Reinigungsverbot bei ungebundenem Gehwegbereich aufzunehmen, da in der Vergangenheit an diesen Stellen vermehrt Schäden aufgrund maschineller Reinigung aufgetreten sind.

Die ausführliche Formulierung der Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 6 erfolgt auf Anregung des Justizariats.

In der Anlage 2 gemäß § 5 Abs. 8 der Straßenreinigungs – und Winterwartungssatzung sind die Verkehrsflächen verzeichnet, auf denen die maschinelle Reinigung / Winterwartung zulässig ist. Da seit Beschluss der Straßenreinigungs – und

Winterwartungssatzung weitere Straßen und Gehwege ausgebaut wurden und auf diesen jetzt zusätzlich die maschinelle Reinigung / Winterwartung möglich ist, sind diese Verkehrsflächen nun in die Anlage 2 zu dieser Satzung, gemäß § 5 Abs. 8 der Straßenreinigungs – und Winterwartungssatzung, aufzunehmen.

Zur Verdeutlichung der neuen Regelung in § 5 Abs. 8 Satz 3 der Straßenreinigungs – und Winterwartungssatzung wird in die bebilderte Erklärung zur Satzung ein Foto des ungebundenen Gehwegbereichs aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungs – und Winterwartungssatzung).

Anlage:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungs – und Winterwartungssatzung)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___28
Davon stimmberechtigt: _____28
Ja-Stimmen: _____26
Nein-Stimmen: _____2
Enthaltungen: _____0
Ungültige Stimmen: _____0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

11 Nachtragssatzung 2019 der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 053/2019

Sach- und Rechtslage:

Auf der Grundlage des § 68 Abs. 2 BbgKVerf hat die Stadt unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte Einzelaufwendungen oder -auszahlungen über den in der Haushaltssatzung festgelegten Erheblichkeitsgrenzen geleistet werden sollen.

Dies trifft auf die Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich Kinder-, Jugend – und Familienhilfe für die Zuschüsse an die freien Träger der Kindertagesstätten zu, wo sich die Ausgaben gegenüber dem Planansatz um 774.600,- € erhöhen werden.

Im Zuge der Aufstellung sind weitere Veränderungen der Planansätze sowohl im Ergebnis – als auch im Investitionsplan in den Nachtragsplan eingeflossen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Nachtragssatzung 2019 der Stadt Hohen Neuendorf mit ihren Anlagen.

Anlagen:

- Vorbericht
- Nachtragssatzung 2019
- Nachtragshaushaltsplan 2019

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___28
Davon stimmberechtigt: _____28
Ja-Stimmen: _____27
Nein-Stimmen: _____0
Enthaltungen: _____1
Ungültige Stimmen: _____0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

12 Umsetzung von Projekten aus dem Bürgerhaushalt 2019

Vorlage: B 054/2019

Sach- und Rechtslage:

Gemäß Beschlussvorlage Nr. B 038/2012 vom 27.09.2012 der Stadtverordnetenversammlung stehen für den Bürgerhaushalt 100.000,- Euro pro Jahr zur Verfügung. Nach Überarbeitung des Regelwerks zum Bürgerhaushalt vom 29.11.2018 (B 036/2018) soll ein Vorschlag in der Umsetzung den Wert von maximal 30 Prozent des Gesamtbudgets nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Auswahl der umzusetzenden Projekte aus dem Bürgerhaushalt obliegt der Stadtverordnetenversammlung.

Für den Bürgerhaushalt 2019 sind in der Stadtverwaltung 216 Vorschläge von 152 Einreichern aller Altersgruppen eingegangen. Die Stadtverwaltung hat diese Vorschläge am 10. August 2019 in einer öffentlichen Veranstaltung im Ratssaal gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung gestellt. Jeder Besucher erhielt fünf grüne Punkte, die er beliebig auf die 57 Projekte verteilen konnte, die die Stadtverwaltung als umsetzbar einschätzt. Mit fünf roten Punkten konnten die Besucher kennzeichnen, welche Projekte ihnen wichtig sind, auch wenn sie im Rahmen des Bürgerhaushaltes nicht umsetzbar sind. Eine Altersbeschränkung gab es nicht. Es durften auch diejenigen Personen mitstimmen, die keinen eigenen Vorschlag eingereicht hatten. Aus der Abstimmung ist eine Rangfolge der beliebtesten Vorschläge hervorgegangen. Die Stadtverwaltung hat die Vorschläge einer ersten, überschlägigen Kosten – und Realisierungsüberprüfung unter Berücksichtigung von Folgekosten und Realisierungszeitraum unterzogen. Die Einreichungsunterlagen wurden mit einer ID-Nummer versehen und können im Original jederzeit in der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beauftragt die Verwaltung, folgende Vorschläge aus dem Bürgerhaushalt 2019 im Rahmen von 100.000,- Euro umzusetzen:

ID	Vorschlag	Kosten in €
1. 62	Kletterlandschaft Ahorn Grundschule Bergfelde	32.000,-
2. 87	Open-Air-Kino	8.000,-
3. 56	Keine To Go Becher mehr! (Anschubfinanzierung)	7.000,-
4. 42	Apfel-/Obstbäume (Streubstwiesen) für die Stadt(teile) an öffentlichen (Spiel-)Plätzen	7.000,-
5. 109	Steg um die Pechfuhle	20.000,-
6. 8	Elektronischer Klavierflügel für den Ratssaal	7.000,-
7. 12	Wassersäcke für Stadtbäume	4.000,-
8. 148	Zusätzliche Abfalleimer und/oder Hundekotbehälter im Bereich Venedig, Veltener Str., Wiesenstr./OT Borgsdorf	2.000,-
9. 31	Flohmarkt (in Hohen Neuendorf)	3.000,-
10. 149	Eichhörchenseil in der August-Müller-Straße	1.000,-
11. 3	Zukünftig Stimmabgabe zum Bürgerhaushalt auch online ermöglichen	8.000,-
12. 172	Blumenwiese am Insektenhotel (1.-Mai-Platz)	500,-

Die beschlossenen Maßnahmen werden in den Haushaltsplan für das Jahr 2020 aufgenommen und gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. B 069/2016 vom 27.10.2016 (Umstellung auf ein zweijähriges Verfahren) im Jahr 2020 umgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 28
 Davon stimmberechtigt: 28
 Ja-Stimmen: 28
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

13 Straßenbaumaßnahme der Straße Unter den Eichen im Abschnitt Unter den Eichen 55 bis Waidmannsweg 29 im Stadtteil Borgsdorf

Vorlage: B 057/2019

Herr Hoffmann zeigt gemäß § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Befangenheit an und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung teil (27 Stimmberechtigte).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 27
 Davon stimmberechtigt: 27
 Ja-Stimmen: 19
 Nein-Stimmen: 6
 Enthaltungen: 2
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: verwiesen

Die Beschlussvorlage Nr. B 057/2019 wird somit in den Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit zurück verwiesen.

14 Antrag der Fraktion Stadtverein – Verzicht auf Feuerwerk

Vorlage: A 042/2019

Herr Hoffmann nimmt wieder an der Beratung teil (28 Stimmberechtigte).

Frau Dr. Scholz verlässt den Sitzungssaal (27 Stimmberechtigte).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 27
 Davon stimmberechtigt: 27
 Ja-Stimmen: 23
 Nein-Stimmen: 1
 Enthaltungen: 3
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: verwiesen

Der Antrag Nr. A 042/2019 wurde somit in den Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit verwiesen.

15 Antrag der CDU-Fraktion – „Einrichtung eines Kulturbeirates“

Vorlage: A 043/2019

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 28
 Davon stimmberechtigt: 28
 Ja-Stimmen: 19
 Nein-Stimmen: 8
 Enthaltungen: 1

Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: vertagt
 Der Antrag Nr. A 043/2019 wurde in die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2019 vertagt.

16 Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Mehr Kultur für alle in Hohen Neuendorf

Vorlage: A 048/2019

16. Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 28
 Davon stimmberechtigt: 28
 Ja-Stimmen: 25
 Nein-Stimmen: 1
 Enthaltungen: 2
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: vertagt

Der Antrag Nr. A 048/2019 ist in die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2019 vertagt.

17 Antrag von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung – Eigene Sitzung für die Beratung zum Haushalt 2020

Vorlage: A 044/2019

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung (SVV) beschließt, eine Sitzung am Donnerstag, den 21. November 2019 um 18.30 Uhr im Rathausaal Hohen Neuendorf durchzuführen, in der ausschließlich die Beratungen zum Haushalt 2020 (Haushaltssatzung Vorlagen-Nummer B 046/2019) und weiterer in diesem Zusammenhang notwendiger Vorlagen abgeschlossen werden sollen.

Abweichend von der Geschäftsordnung der SVV sollen für diese Sitzung folgende Regelungen gelten:

1. Eine Einwohnerfragestunde wird durchgeführt.

2. Sonstige Fachanträge der Fraktionen oder der Verwaltung, sowie Anfragen nach § 7 Geschäftsordnung werden unabhängig vom Einreichungsdatum nicht in dieser SVV-Sitzung aufgerufen, sondern in der weiterhin geplanten SVV-Sitzung am 28. November 2019. Entsprechende Tagesordnungspunkte entfallen daher am 21. November.

3. Auf den Bericht des Bürgermeisters wird verzichtet.

4. Die Fraktionen haben das Recht, nach der Einführung durch den Bürgermeister zunächst eine allgemeine Stellungnahme zur Haushaltssatzung 2020 mündlich abzugeben. Dafür stehen bis zu 5 Minuten pro Fraktion zur Verfügung.

5. Die weitere Redezeit für den Top Haushaltssatzung 2020 (B 046/2019) wird auf bis zu 2 Minuten pro Fraktion und pro aufgerufener Empfehlung aus einem Fachausschuss bzw. eingebrachtem Änderungsantrag festgelegt. Fraktionslose Mitglieder haben eine Redezeit von bis zu 1 ½ Minuten.

6. Die Stadtverwaltung legt rechtzeitig zur Sitzung einen Überblick über die beschlossenen Empfehlungen vor, unabhängig davon, ob Protokolle der Sitzungen der Fachausschüsse rechtzeitig erstellt werden können oder nicht.

Begründung:

Die Verabschiedung des jährlichen Haushalts in der rechtlichen Form einer Satzung ist das Königsrecht eines Parlaments in der parlamentarischen Demokratie und daher auch von großer Bedeutung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf. Zunehmend verfolgen auch Bürgerinnen und Bürger die Haushaltsberatungen, da ihnen die Bedeutung bewusst ist.

Die entsprechenden Beratungen in den Vorjahren haben gezeigt, dass die Abschlussberatung zum Haushalt im üblichen Rahmen einer SVV-Sitzung von sehr vielen SVV-Mitgliedern als zwar formal richtig, der Sache aber nicht dienlich empfunden wird. Daher wird zum ersten Mal eine zusätzliche SVV-Sitzung zur Abstimmung gestellt, die im Zuge einer Selbstbindung ausreichend Zeit lassen soll, die einzelnen Empfehlungen, die in den diversen Fachausschüssen mehrheitlich unterstützt wurden, bzw. eingereichte Änderungsanträge am Entwurf des Haushalts 2020 (B 046/2019) zu diskutieren, ohne aber die in den Fachausschüssen möglicherweise schon erfolgte Beratung zu wiederholen. Mit dieser Beratung soll der Haushalt 2020 am Ende verabschiedet werden, so dass er nach Vorlage bei der Kommunalaufsicht fristgerecht am 1. Januar 2020 in Kraft treten kann. Eine vorläufige Haushaltsführung wird damit vermieden.

Da die kommende (reguläre) SVV-Sitzung bereits eine Woche später stattfindet, kann in dieser Haushaltssitzung auf die Beratungen von Fachanträgen der Fraktionen oder der Verwaltung u. ä. verzichtet werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___28
 Davon stimmberechtigt: _____28
 Ja-Stimmen: _____25
 Nein-Stimmen: _____0
 Enthaltungen: _____3
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

18 Antrag der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Bebauungsplan Nr. 56.1 Wildbergplatz anpassen und umsetzen

Vorlage: A 047/2019

Herr Apelt zeigt gemäß § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Befangenheit an und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt teil (27 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den rechtskräftigen Bebauungsplan Wildbergplatz so anzupassen, dass mit der Bebauung der Freifläche, die sich im städtischen Eigentum befindet, zügig begonnen werden kann. Es soll eine Lösung für eine Bebauung gefunden werden, die eine Erweiterung auf der gesamten Fläche ermöglicht, sobald der ‚fehlende‘ Bereich (Karl-Marx-Straße 1A) zur Verfügung steht.

Begründung:

In Konsequenz der Berichtsvorlage BI A 003/2019 kann der Bebauungsplan auf absehbare Zeit nicht in der beschlossenen Form umgesetzt werden. Daher muss er so angepasst werden, dass auch ohne Verfügung über das Grundstück Karl-Marx-Straße 1A gebaut werden kann. Die Freifläche mitten in der Stadt ist nicht länger hinnehmbar, sie wird dringend auch für bezahlbaren Wohnungsbau benötigt. Das Zentrum Hohen Neuendorfs wird durch die Bebauung erheblich aufgewertet.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___27
 Davon stimmberechtigt: _____27
 Ja-Stimmen: _____11
 Nein-Stimmen: _____15
 Enthaltungen: _____1
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _mehrheitlich abgelehnt

19 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

Der Wortlaut der Anfragen nach § 7 der Geschäftsordnung sowie deren Beantwortungen sind im Ratsinformationssystem unter „Anfragen nach GO“ einsehbar.

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender

der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf

BEKANTTMACHUNGEN

Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Hohen Neuendorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.10.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

Hinweis:

Die Nachtragssatzung der Stadt Hohen Neuendorf für das Haushaltsjahr 2019 liegt mit ihren Anlagen für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf,

Oranienburger Straße 2 im Fachbereich 2 Finanzen, öffentlich aus. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 04.11.2019

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	50.149.000	1.005.300	262.500	50.891.800
ordentliche Aufwendungen	47.349.600	841.300	185.500	48.005.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	53.324.900	1.005.300	262.500	54.067.700
die Auszahlungen	55.315.700	928.300	185.500	56.058.500
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.922.600	1.005.300	262.500	46.665.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.732.300	841.300	185.500	41.388.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.182.300	0	0	2.182.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.399.700	87.000	0	14.486.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.220.000	0	0	5.220.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	183.700	0	0	183.700
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird nicht geändert.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht verändert. § 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

Hohen Neuendorf, den 01.11.2019

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister

Hinweis:

Zur nachstehenden Niederschlagswasserbeseitigungssatzung wurde nach der Beschlussfassung am 26.09.2019 und vor ihrer Ausfertigung, seitens der unteren Wasserbehörde mit Schreiben vom 17.10.2019, Aktenzeichen: 552010-36-HN190724-Einvernehmen-§54(4)_BbgWG, nach Prüfung der wasserwirtschaftlichen Belange, gemäß § 54 Absatz 4 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) das Einvernehmen erteilt.

Bekanntmachung**Satzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Hohen Neuendorf (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und der §§ 54 Abs. 4 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) auf ihrer Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 ALLGEMEINES

(1) Die Stadt Hohen Neuendorf (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers eine öffentliche Einrichtung (nachfolgend „öffentliche Niederschlagswasseranlage“ genannt).

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie den Zeitpunkt, von dem ab Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(3) Die Stadt kann die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

(2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser

gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Die Niederschlagswasserbeseitigung i. S. d. Satzung umfasst das Versickern von Niederschlagswasser.

(4) Grundstück i. S. d. Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem privaten Grundstück, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasseranlage oder des Grundstücksanschlusskanals sind.

(6) Grundstücksanschlusskanäle umfassen die Kanäle von der Abzweigstelle des öffentlichen Kanals bis einschließlich dem Revisionsschacht auf dem Grundstück. Soweit ein Revisionschacht nicht vorhanden ist, endet der Grundstücksanschlusskanal an der Grundstücksgrenze. Grundstücksanschlusskanäle sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung.

(7) Zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, deren sich die Stadt zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient. Dies sind Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Niederschlagswasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, insbesondere Sammel- und Verbindungsleitungen einschließlich Pumpwerke bis zum Einmünden in ein Gewässer.

(8) Brauchwasser ist gesammeltes Niederschlagswasser oder Wasser aus Eigenversorgungsanlagen, das für Zwecke verwendet wird, die kein Wasser mit Trinkwasserqualität erfordern, insbesondere für Toilettenspülungen, zum Betrieb von Waschmaschinen und zum Auffüllen von Heizungsanlagen.

§ 3 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSRECHT

(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks kann vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage verlangen (Anschlussrecht).

(2) Das Anschlussrecht nach Abs. 1 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden können. Dies ist der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Leitung zur Niederschlagswasserbeseitigung anliegen oder für die rechtlich gesichertes Durchleitungsrecht zu einer solchen Straße besteht. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen,

wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage aus technischen, betrieblichen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Bau und Betrieb verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Es besteht kein Anschlussrecht, wenn die Stadt von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(4) Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern. Insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht. Niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist insoweit der jeweilige Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Im Einzelfall, insbesondere wenn bei Inkrafttreten dieser Satzung ein ordnungsgemäßer Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage besteht, kann die Stadt befristet eine Ausnahme von der Versickerungspflicht erteilen.

(5) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusskanals hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4 EINLEITUNGSGENEHMIGUNG

(1) Sowohl der Anschluss eines Grundstückes an die Niederschlagswasseranlage als auch die Zuführung von Niederschlagswasser dürfen nur nach schriftlichem Antrag und nachfolgender Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Das gilt auch für Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Einleitungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen. Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.

(3) Die Stadt kann die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(4) Vor der Erteilung der Einleitungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der

Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 5 EINLEITUNGSANTRAG

(1) Der Antrag auf Einleitungsgenehmigung ist bei der Stadt spätestens einen Monat vor Beginn des Vorhabens einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist der Antrag zusammen mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen. Ergänzende Unterlagen sind auf Anforderung der Stadt nachzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage hat zu enthalten:

a) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen und befestigte Flächen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentums Grenzen,
 - Flur und Flurstück.
- b) einen Erläuterungsbericht mit
- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Entwässerungsflächen,
 - Angaben zum Unternehmen, das die haustechnische Niederschlagswasseranlage herstellen oder ändern wird,
 - hydraulischer Nachweis nach DIN 1986-100,
 - einer Begründung, warum keine Versickerung möglich ist.

§ 6 EINLEITUNGSBEDINGUNGEN

(1) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden, welches nicht

- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
- den Betrieb der Anlage beeinträchtigt,
- den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst oder
- sich sonst umweltschädigend auswirkt.

(2) Schmutzwasser, Grundwasser, Drainagewasser und Quellwasser dürfen grundsätzlich nicht in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Für Grundwasser, Drainagewasser und Quellwasser kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen, insbesondere die wasserrechtlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(4) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden,

- welche die Kanalisation verstopfen oder zur Ablagerung führen,
- die giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- die Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- durch welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich gefährdet werden,
- die geeignet sind, die Niederschlagswasseranlage in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrate, Gips, Mörtel, flüssige oder später härtende Abfälle sowie Bitumen, Teer und Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoffe, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Karbide, die Acetylen bilden;
- Toxische Stoffe;
- der Inhalt von Chemietoiletten.

(5) Die Stadt kann die Einleitung von Niederschlagswasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Die Stadt kann die Einleitung von Niederschlagswasser, insbesondere von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken, davon abhängig machen, dass bestimmte festzusetzende Grenzwerte eingehalten werden, wenn dies im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen oder im Hinblick auf sonstige öffentliche Belange erforderlich ist.

§ 7 GRUNDSTÜCKSANSCHLUSS

(1) Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusskanals bestimmt die Stadt. Der Anschlussberechtigte ist zuvor anzuhören. Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.

(2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen

Grundstücksanschlusskanal zulassen. Die Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

(3) Die Stadt lässt den Grundstücksanschlusskanal herstellen, erneuern, verändern, beseitigen und unterhalten. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusskanals sind der Stadt entsprechend der „Gebühren- und Kostenersatzsatzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Hohen Neuendorf“ zu ersetzen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen, soweit er diesen zu vertreten hat. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche gegenüber der Stadt geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwendungen, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

§ 8 GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Stadt festgesetzten Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i. S. d. Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf

Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer von der Stadt eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Hohen Neuendorf. Die §§ 4 und 5 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 9 SICHERUNG GEGEN RÜCKSTAU

Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus dem Kanalnetz im Bereich seines Grundstücksanschlusses hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche zuzüglich 10 cm vor dem anzuschließenden Grundstück.

§ 10 MASSNAHMEN AN DER ÖFFENTLICHEN NIEDERSCHLAGSWASSERANLAGE

Einrichtungen der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 11 ANZEIGEPFLICHTEN

(1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe, insbesondere solche i. S. d. § 6 Abs. 4, in die öffentliche Niederschlagswasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.

(2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Stadt mitzuteilen.

(3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen.

(4) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 12 ALTANLAGEN

(1) Anlagen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von sechs Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern,

schließt die Stadt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 13 HAFTUNG

(1) Für von ihm schuldhaft verursachte Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage oder den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen, haftet der Anschlussberechtigte. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Einleitungsbedingungen nach § 6 dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Anschlussberechtigte die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.

(2) Wer unbefugt Eingriffe an Einrichtungen der öffentlichen Niederschlagswasseranlage vornimmt, haftet für von ihm schuldhaft verursachte Schäden.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen nach § 6 dieser Satzung die Erhöhung der von der Stadt zu entrichtenden Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Stadt haftet nicht für Schäden bei Überschwemmungen als Folge von Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage bei Elementarschäden oder aus Gründen höherer Gewalt, z. B. bei Hochwasser, Starkregenereignissen, Frostschäden oder Schneeschmelze.

(6) Für Schäden bei Betriebsstörungen, Behinderungen des Wasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung, oder bei zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, ist ein Anspruch des Anschlussberechtigten auf Schadenersatz ausgeschlossen, es sei denn, die eingetretenen Schäden sind von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

§ 14 ÜBERWACHUNG DER EINLEITUNGEN

(1) Jeder Vorbehandlungsanlage ist auf Anordnung der Stadt eine Kontroll- und Probenahmestelle nachzuschalten, die eine Entnahme von Niederschlagswasser aus der fließenden Welle durch eine amtliche Probeflasche ermöglicht. Für jede Vorbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Inbetriebnahme, Reparaturen und Störungen, Reinigungen sowie Wartungsarbeiten an der Anlage einzutragen sind.

(2) Bei der Einleitung von Niederschlagswasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem Abwasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage

ist auf Anordnung der Stadt eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen – gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern – Temperatur und pH-Wert – anzuwenden.

(3) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Niederschlagswasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer bzw. der Indirekteinleiter, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen vorliegt.

(4) Indirekteinleiter (Gewerbe, Industrie) können von der Stadt zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Sie haben die Nachweise und Aufzeichnungen der Stadt in den von der Stadt bestimmten Zeitabständen vorzulegen.

§ 15 AUSKUNFTS- UND DULDUNGSPFLICHTEN

(1) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen alle zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich zu erteilen.

(2) Die Dienstkräfte und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, anzuschließende und angeschlossene Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

§ 16 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 seiner Versickerungspflicht nicht nachkommt;

2. den Anschluss oder die Zuführung anders ausführt als in dem Antrag gemäß § 5, welcher der von der Stadt erteilten Einleitungsgenehmigung gemäß § 4 zugrunde lag;

3. entgegen § 4 ohne Genehmigung das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließt oder die Grundstücksentsorgungsanlage ändert;

4. entgegen § 6 Niederschlagswasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt;

5. entgegen § 8 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

6. entgegen § 10 die öffentliche Niederschlagswasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

7. entgegen § 11 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit zieht, übersteigen. Reicht der in Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister der Stadt Hohen Neuendorf.

§ 17 KOSTENERSATZ UND GEBÜHREN

Die Stadt erhebt nach Maßgabe einer gesonderten Satzung

1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage,
2. Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle,
3. Verwaltungsgebühren für Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten), die sie im Zusammenhang mit dieser Satzung selbst erbringt oder von Dritten erbringen lässt.

§ 18 BERECHTIGTE UND VERPFLICHTETE

(1) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Anschlussnehmer ergeben, gelten entsprechend für Indirekteinleiter, sowie für Träger öffentlicher Verkehrsanlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(3) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Niederschlagswasser abzuleiten.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 DIN-NORMEN

Die in Bezug genommenen DIN-Normen können zu den üblichen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Hohen-Neuendorf, Fachdienst Tiefbau, Oranienburger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf durch jedermann kostenfrei eingesehen werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 28.10.2019

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Regelung der Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten – Sondernutzungssatzung –

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (KVerf) in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 24.10.2019 folgende Satzung und als ihre Bestandteile die beigefügten Anlagen I - III beschlossen.

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Hohen Neuendorf ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG oder § 14 BbgStrG über die öffentlichen Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen und die Bepflanzung) und die Nebenanlagen (Anlagen der Straßenbauverwaltung, Vorratsbehälter, Zugänge zu öffentlichen Telefonzellen oder Ladestationen, die Bankette und Grünstreifen neben der Fahrbahn sowie die befestigten und unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg).

(3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Stadt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(4) Gemeindestraßen sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb einer Gemeinde sowie dem weiteren Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Straßennetz dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, die innerhalb von geschlossenen Ortslagen liegen und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dienen.

§ 2 ERLAUBNISFREIE SONDERNUTZUNGEN

(1) An Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Sinne des § 1 Abs. 4 dieser Satzung werden auf Grundlage der im § 18 Abs. 1 BbgStrG benannten Ermächtigung die in der Anlage I zu dieser Satzung genannten Sondernutzungen nach Maßgabe des § 4 vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung von der Erlaubnispflicht befreit, sofern die

Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.

Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

Die erlaubnisfreie Sondernutzung ist der für die Erlaubnis zuständigen Stelle spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausführung der Sondernutzung mit Angabe über Zeitraum, Ort, Art und Umfang anzuzeigen.

Abweichungen von dieser Frist können bei Darlegung wichtiger Gründe zugelassen werden.

Die §§ 14 Abs. 4 und § 19 Satz 1 BbgStrG bleiben unberührt.

(2) Die Einschränkung des Gemeingebrauches durch die Sondernutzung soll das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten. Belästigungen oder Beeinträchtigungen Dritter sind dabei auf ein unvermeidliches Minimum zu begrenzen. Die Sondernutzung kann durch Auflagen beschränkt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

§ 3 ERLAUBNISPFLICHTIGE SONDERNUTZUNGEN

(1) Alle nicht in der Anlage I aufgeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Stadt Hohen Neuendorf. Als derartige Sondernutzung kommen u. a. die in der Anlage II zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Einschränkung des Gemeingebrauches durch die Sondernutzung soll das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten.

Belästigungen oder Beeinträchtigungen Dritter sind dabei auf ein unvermeidliches Minimum zu begrenzen.

Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist nicht übertragbar. Sie darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden; sie ist zu widerrufen, wenn sich ergibt, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird oder wenn sonstige öffentliche Interessen es erfordern.

§ 4 ERLAUBNISANTRAG

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag nach den Vorgaben des VwVfG erteilt.

Dieser ist spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausführung der Sondernutzung mit Angabe über Zeitraum, Ort, Art und Umfang der Sondernutzung zu stellen. Eine entsprechende Lageskizze ist beizufügen. Abweichungen von diesen Erfordernissen können bei Darlegung wichtiger Gründe zugelassen werden.

(2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Anspruch.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beeinträchtigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(4) Anträge auf Aufstellung von Sammelcontainern für Alttextilien haben den Anforderungen des städtebaulichen Konzeptes zur räumlichen Verteilung von Wertstoff-Sammelbehältern für Altkleider/Schuhe/Textilien (Alttextilien) in der Stadt Hohen Neuendorf zu genügen und werden für jeden festgelegten Standort im Losverfahren vergeben.

§ 5 DURCHFÜHRUNG DER SONDERNUTZUNG UND VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

(1) Die/der Erlaubnisnehmer/-in hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Die/der Erlaubnisnehmer/-in ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu unterhalten. Sie/er hat ihr/sein Verhalten und den Zustand ihrer/seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie/er hat insbesondere die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen, sowie die ihr/ihm überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen, sauberen und sicheren Zustand zu halten.

(3) Die/der Erlaubnisnehmer/-in hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage ausgeschlossen wird. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, sind der Beginn der Arbeiten mindestens 5 Tage vorher der Stadt schriftlich mitzuteilen, ungeachtet der vorher bereits erteilten Erlaubnis.

(4) Nach Ablauf oder Widerruf der Erlaubnis sind von der/vom Erlaubnisnehmer/-in alle erstellten Einrichtungen zu entfernen und der frühere Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

(5) Kommt die/der Erlaubnisnehmer/-in einer der ihr/ihm nach den vorstehenden Bestimmungen

obliegenden Maßnahme nicht nach, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihr/ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme).

(6) Insbesondere bei Plakatierungen hat die/der Erlaubnisnehmer/-in die Auflagen hinsichtlich nicht zulässiger Plakatierungsorte zu befolgen; bei Gefahr im Verzug kann das Plakat auch ohne Fristsetzung unmittelbar und auf Kosten der/s Erlaubnisnehmers/-in entfernt werden.

§ 6 VERSAGUNG ODER WIDERRUF

(1) Die besondere Erlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt werden, wenn:

1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn:

1. die/der Erlaubnisnehmer/-in die ihr/ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
3. die/der Erlaubnisnehmer/-in die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

(3) Die/der Erlaubnisnehmer/-in hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 7 HAFTUNG

(1) Die Stadt haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und den darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

(2) Die/der Erlaubnisnehmer/-in hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Inanspruchnahme der Sondernutzung gegen die Stadt erhoben werden.

(3) Die/der Erlaubnisnehmer/-in hat der Stadt auf Verlangen vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen sowie ggfs. eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Instandsetzungskosten der durch die Sondernutzung beanspruchten Verkehrsfläche zu erbringen.

§ 8 GEBÜHREN

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe von Anlage III dieser Satzung erhoben. Die Anlage III ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 GEBÜHRENSCHULDNER

(1) Gebührenschuldner/-in sind die/der Antragsteller/-in, die/der aus der Erlaubnis Berechtigte oder diejenige/derjenige, die/der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

§ 10 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

(1) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich mit Erteilung der Erlaubnis, bei verspäteter Antragstellung spätestens jedoch mit Beginn der Sondernutzung.

(2) Die Gebühren sind wie im Bescheid festgelegt fällig.

§ 11 GEBÜHRENERSTATTUNG

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungs-erlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die von der Stadt zu vertreten sind.

§ 12 GEBÜHRENBEFREIUNG UND -ERMÄSSIGUNG

(1) Die Stadt Hohen Neuendorf kann auf Antrag die Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist, insbesondere wenn die Sondernutzung unmittelbar im Auftrag oder in Kooperation mit der Stadt vorgenommen wird und nicht überwiegend kommerziellen Charakter trägt.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr können auf Antrag weiterhin Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Vereine/Organisationen ganz oder teilweise befreit werden, sofern die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, unmittelbar der Durchführung ihrer Aufgaben dient und keinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen ist.

(3) Weitere Ausnahmen kann der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt oder der von ihm dazu bestimmte Vertreter auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.

§ 13 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Gemäß § 23 Bundesfernstraßengesetz und § 47 Brandenburgisches Straßengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. eine Sondernutzung
 - a) ohne die gemäß dieser Satzung notwendige Erlaubnis oder
 - b) vor Eintritt einer Befristung oder nach deren Ablauf oder

c) bevor das Ereignis einer aufschiebenden Bedingung eintritt bzw. nachdem das Ereignis einer auflösenden Bedingung eingetreten ist, ausübt;

2. den Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt, unter denen eine Erlaubnis erteilt ist;

3. Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Sondernutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung und der Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde in Kraft und ersetzt dann die Sondernutzungssatzung vom 26.09.2002 und die Sondernutzungs-Gebührensatzung vom 30.01.2003.

Hohen Neuendorf, den 06.11.2019

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

ANLAGE I

zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Erlaubnisfreie Sondernutzung gem. § 2 der Sondernutzungssatzung:

1. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die/den jeweilige/n Anlieger/-in für Zwecke ihrer/seiner Grundstücksnutzung, wie z. B. Lagerung von Schutt, Schüttgütern oder Baustoffen auf dem Gehweg von der Anlieferung bis zum Einbruch der Dunkelheit des jeweiligen Liefer-tages sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück unter Beachtung eines Abstandes zur Fahrbahnkante von mindestens 0,50 m.

2. Alle dem allgemeinen öffentlichen Interesse dienenden Sondernutzungen, sofern sie sich auf Verkehrsflächen in der Baulast der Stadt Hohen Neuendorf befinden, z. B.:

- a) Briefkästen, Wertzeichengeber, Postablage-stellenkästen, öffentliche Fernsprechkästen,
- b) Beleuchtungsanlagen, die der Anstrahlung von Bauwerken aus öffentlichem Interesse dienen,
- c) Beflaggungen aus besonderen öffentlichen Anlässen, Ausschmückungen, Blumenschalen ohne Werbung,
- d) Veranstaltungen der Stadt Hohen Neuendorf.

3. Das Herausstellen von Waren auf einer Fläche vor dem Schaufenster bis zu 1 m Tiefe des Gehweges, sowie das Anbringen von Schildern, Schaukästen, Vordächern, Markisen, Warenautomaten

und sonstigen Anlagen an Häuserwänden, die in den Straßenraum hineinragen bis zu einer Tiefe von 0,70 m, wenn der Gehweg eine Mindestbreite von 2 m aufweist und im Falle von Schildern, Vordächern, Markisen und sonstigen Anlagen an Häuserwänden oberhalb der ebenerdigen Fenster und Türen die Anbringung mind. 2,50 m über dem Gehweg erfolgt.

4. Das Bereitstellen von Sperrmüll im öffentlichen Raum unmittelbar vor bestätigten Sammlungen ab 17:00 Uhr am Tag vor der bestätigten Abholung bis zur Abholung.

5. Das Bereitstellen von Restmüll- und Wertstofftonnen sowie von Sammelbeuteln, z. B. für Leichtstoffe oder Gartenabfälle, Weihnachtsbäume etc. im öffentlichen Verkehrsraum einen Tag vor dem für die Abfuhr festgesetzten Tag bis zum Ablauf des Abholtages.

6. Das Aufstellen von Halteverbotsschildern mit Genehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde für Umzüge (mind. 3 volle Kalendertage nach dem Aufstellungstag vorher) sowie die eigentliche Nutzung der Verkehrsfläche am Umzugstag in der Zeit von 6.00 Uhr bis max. 21.30 Uhr.

Hohen Neuendorf, den 06.11.2019

ANLAGE II

zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten gem. § 3 der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten:

1. das Errichten von transportablen und festen Informations- oder Verkaufsständen,
2. der Betrieb von Straßenhandelsstellen und Warenauslagestellen,
3. das Herausstellen von Waren vor den Schaufenstern oder Eingangstüren über 1 m Tiefe,
4. Handel mit Weihnachtsbäumen,
5. die aufgestellten oder mit dem angrenzenden Bauwerk im Straßenraum fest verbundenen Fahrradständer, soweit sie nicht nur tagsüber auf Gehwegen bei einer verbleibenden Mindestbreite von 2 m beweglich aufgestellt sind,
6. das Herausstellen von Tischen oder Stühlen oder Imbissstischen vor Gast-, Imbiss- und Schankwirtschaften oder anderweitig im öffentlichen Bereich,
7. das Aufstellen von Lotterie- oder Verkaufshäuschen,
8. Filmaufnahmen die geeignet sind, den normalen Verkehrsablauf zu beeinträchtigen,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen oder Schaukästen, soweit nicht in der Anlage I erwähnt, auch wenn sie so auf Privatgrund aufgestellt oder angebracht sind, dass ein Bedienen, Befüllen oder Entleeren nur

von der öffentlichen Straßenfläche aus erfolgen kann,

10. das Abstellen von Werbewagen und das Anbringen von Werbeanlagen, soweit nicht in der Anlage I erwähnt oder durch baurechtliche Bestimmungen geregelt,

11. das Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden, Containern oder Gerüsten oder Baumaschinen, das Einsetzen von Pfählen oder Masten oder anderen den Bauabläufen dienenden Anlagen,

12. Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Materialien in oder außerhalb von Behältnissen,

13. das Errichten von Erkern, Vordächern, Markisen und Kellerlichtschächten soweit dies nicht unter die Anlage I dieser Satzung fällt,

14. Veranstaltungen, die anerkannten mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

15. Wahlbezogene Sondernutzungen der zur Wahl zugelassenen politischen Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber/-innen jeweils zwei Monate vor bis zwei Wochen nach einer Wahl. Aus Kapazitätsgründen und zur Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird plakatierte Wahlwerbung an Masten u. ä. auf max. 140 Stück je Berechtigtem und das maximale Format DIN A 1 begrenzt.

Notwendige Erlaubnisse anderer Behörden oder Ämter sind davon nicht berührt; die jeweils geltende Allgemeinverfügung des zuständigen Ministeriums zu Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volks- oder Bürgerbegehren, Volks- oder Bürgerentscheiden im Land Brandenburg ist unabhängig hiervon vorrangig zu beachten.

16. Das Aufstellen von Sammelbehältern, z. B. für Alttextilien, auch wenn sie so auf Privatgrund aufgestellt oder angebracht sind, dass ein Bedienen, Befüllen oder Entleeren nur von der öffentlichen Straßenfläche aus erfolgen kann.

Hohen Neuendorf, den 06.11.2019

ANLAGE III

zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Gebührenfrei sind alle in der Anlage I aufgeführten Arten von Sondernutzungen und Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gem. § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richten.

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr / Zeiteinheit
1.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Informationsstände u. ä.	je m ² Verkehrsfläche 1,- € tägl.
2.	Betrieb von mobilen Straßenhandelsstellen einschl. Reisegewerbe	je m ² Verkehrsfläche 2,- € tägl.
3.	Aufstellung und Auslegen von Waren aller Art	je m ² Verkehrsfläche 1,- € tägl.
4.	Weihnachtsbaumhandel	je m ² Verkehrsfläche 0,40 € tägl. mind. je Verkaufszeitraum 7,50 €
5.	Aufstellen von Tischen oder Sitzgelegenheiten	je m ² Verkehrsfläche 0,50 € tägl.
6.	Einrichtungen, insbesondere bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen	
a)	Bauchläden und alle Stände bis 6 m ² Verkehrsfläche	2,50 € tägl.
b)	Verkaufsstände über 6 m ² Verkehrsfläche	je m ² 0,75 € tägl.
c)	Freistehende Pavillons und Ausschankstände	je m ² 0,50 € tägl.
7.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichem Straßenraum	je m ² Verkehrsfläche 0,50 € tägl.
a)	Abstellen von Werbewagen	je m ² Verkehrsfläche 0,50 € tägl.
b)	Vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten oder Girlanden	je laufend. Meter 0,25 € tägl.
c)	Werbeträger aller Art soweit nicht unter a)-b), d)-e) fallend bei vorübergehender Werbung	je m ² einseitiger Werbefläche 1,00 € tägl.
d)	bei Dauerwerbung	je m ² einseitiger Werbefläche 1,50 € tägl.
e)	Plakatwerbung, nicht größer als DIN A 1,	je einseitigem Plakat aus Kunststoff 1,00 € tägl. aus Pappe/Papier oder Hartfaser 0,50 € tägl.
8.	Aufstellung von Bauzäunen, Baubuden, Containern, Gerüsten, Miettoiletten, Baustelleneinrichtungen, Geräte, Silos, Kräne, Fahrzeugen und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baustoffen und -materialien, Aushub oder Bauschutt	je m ² Verkehrsfläche 0,50 € tägl. mind. jedoch 8,- €
9.	Aufstellen von Schutt- und Müllcontainern, Transportsäcken (z. B. sog. „Big Packs“) sowie Lagerung von Grünschnitt und ähnlichen Materialien	je m ² Verkehrsfläche 0,50 € tägl. mind. jedoch 8,- €
10.	Sondernutzung durch abgestellte Fahrzeuge und Anhänger	
a)	abgemeldet oder nicht verkehrssicher	2,00 € tägl.
b)	die ausschließlich oder überwiegend der Werbung dienen	2,50 € tägl.
11.	Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen	je m ² 0,50 € tägl. mind. jedoch 5,00 €
12.	Aufstellen von Sammelbehältern, z. B. für Alttextilien etc.	je Behältnis 1,00 € tägl.
13.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	1,- € bis 3,50 € tägl.

Hohen Neuendorf, den 06.11.2019

Bekanntmachung**1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2, Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und § 49 a Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBl. I S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr.37], S.3) hat die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 24.10.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 3 der Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung) wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das unter einer eigenen Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuches eingetragene Grundstück (Buchgrundstück).

Die Zusammenfassung mehrerer Buchgrundstücke eines Eigentümers zu einer wirtschaftlichen Einheit ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn es unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist, insbesondere wenn diese wegen ihres Zuschnitts oder ihrer Lage und Größe bzw. sonstigen Beschaffenheit jeweils für sich genommen nicht selbständig nutzbar wären.“

ARTIKEL 2

§ 5 (8) der Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung) wird wie folgt gefasst:

„(8) Auf Verkehrsflächen gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung ist die maschinelle Reinigung / Winterwartung zulässig. Ansonsten ist sie nur zulässig, soweit das Gewicht der Maschine 500 kg nicht überschreitet.

Im Bereich von ungebundenem Gehwegbereich und sonstigen nichtharten Deckschichten, insbesondere bei Streifen zum Wurzelschutz in Hartpflasterungen von Geh- und Radwegen, ist auch bei den in Anlage 2 genannten Verkehrsflächen maschinelle Reinigung/Winterwartung nicht zulässig. Die übrigen Regelungen zur Reinigungs-/Winterwartungspflicht in den hart gepflasterten Teilen dieser Verkehrsflächen bleiben unberührt.“

ARTIKEL 3

§ 6 der Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung) wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und in sonstigen Bereichen, in denen Gehwege nicht vorhanden sind, Streifen von 1,20 m Breite auf der Fahrbahn, die dem Grundstück zugewandt sind, Park- und Stellplätze sowie Nebenanlagen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung, Mulden und Rinnsteine/Bordrinne zur Funktionserhaltung der Straßenentwässerung nicht säubert, wenn diese verschmutzt sind,

2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 Hydranten und die Hinweisschilder nicht gut sichtbar, frei und zugänglich hält,

3. entgegen § 4 Abs. 2 außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,

4. entgegen § 4 Abs. 3 Kehricht, Unrat sowie Laub und anderen Abwurf von Bäumen oder anderem Grün nach der Säuberung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt,

5. entgegen § 4 Abs. 4 bodendeckendes Straßengrün wie Gras oder Rasen sowie Bepflanzungen ohne Berechtigung nicht erhält, entfernt oder hinzufügt,

(6. entfallen)

7. entgegen § 5 Abs. 1 Salz oder andere auftauende Mittel außerhalb der Ausnahme des § 5 Abs. 1 a) oder b) verwendet,

8. entgegen § 5 Abs. 2 die Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 2 nicht in der festgelegten Breite von Schnee freihält und bei Glätte abstumpft,

9. entgegen § 5 Abs. 3 nicht in der Zeit von 7.00 (sonn- und feiertags: von 9.00) bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach entstandener Glätte oder nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr beseitigt,

10. entgegen § 5 Abs. 5 den geräumten Schnee nicht so lagert, dass die geringste Behinderung für Fußgänger, Radfahrer, Nutzer von Aus- und Einfahrten oder andere Verkehrsteilnehmer entsteht,

11. entgegen § 5 Abs. 6 die Einläufe von Entwässerungsanlagen oder die Hydranten nicht ständig freihält oder Schnee und Eis von Grundstücken auf die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze oder auf öffentliche Anlagen oder Bereiche schafft,

12. entgegen § 5 Abs. 7 Streugut und Rückstände der Winterwartung nach Abtauen des Schnees bzw. Wegfall der Glätte nicht von den Gehwegen, gemeinsamen Fuß- und Radwegen, Bereichen

gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Rinnsteinen/Bordrinnen unverzüglich entfernt,

13. entgegen § 5 Abs. 8 maschinelle Reinigung/Winterwartung durchführt oder veranlasst.“

ARTIKEL 4

§ 7 der Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung) wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

ARTIKEL 5

Anlage 2 gemäß § 5 Abs.8 der Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung wird wie folgt gefasst:

„Stadtteil Hohen Neuendorf

- Adolfstraße von Haus-Nr. 18 – Einmündung Feuerleinstraße und weiter bis Ortsausgang
- Am Spargelfeld
- August-Bebel-Straße zwischen Kurt-Tucholsky- und Rosa-Luxemburg-Straße
- Berliner Straße
- Bruno-Schönlank-Straße
- Buchenweg
- Edithstraße
- Eichenallee zwischen Waldemarstraße und Ferdinand-Lassalle-Straße und zwischen Jägerstr. und Hennigsdorfer Str. und zwischen Eichenallee 26 und Jägerstraße 13 (nördliche Seite)
- Elsastraße
- Emile-Zola-Straße
- Erdmannstraße
- Ernst-Toller-Straße
- Ferdinand-Lassalle-Straße
- Feuerleinstraße
- Fontanestraße südlich der Goethestraße
- Franzstraße Grundstück im Bereich Haus-Nr. 59 a Berliner Straße (nördliche Seite) und Haus-Nr. 26 e (südliche Seite)
- Freiligrathstraße
- Friedrich-Engels-Straße
- Friedrich-Naumann-Straße zwischen Frohnauer Straße und Hennigsdorfer Straße
- Fritz-Reuter-Str. zwischen Richard-Wagner-Platz / Lessingstraße
- Frohnauer Straße
- Gartenweg
- Gewerbestraße
- Goethestraße nördliche Seite und zwischen Havelstraße und Grillparzer Straße und
- Sackgasse Haus Nr. 57a-g
- Grillparzerstraße
- Hainweg

- Haubachstraße Sackgasse von Bruno-Schönlank-Str. bis Sportplatz und zwischen Bruno-Schönlank-Str. bis Rudolf-Breitscheid-Str.
 - Heinersdorfer Straße
 - Heinrich-Heine-Straße zwischen Heinrich-Lersch-Weg und Richard-Wagner-Platz
 - Heinrich-Zille-Straße zwischen Rosa-Luxemburg-Str. und Ferdinand-Lassalle-Str.
 - Hennigsdorfer Straße
 - Henri-Barbusse-Straße zwischen Jägerstraße und Ernst-Toller-Straße
 - Hermann-Scheffler-Straße zwischen Bästlein- und Haubachstraße
 - Hubertusstraße
 - Husemannstraße
 - Jacob-Wins-Straße nördliche der Eichenallee
 - Janów-Podlaski-Straße
 - Jägerstraße
 - Karl-Marx-Straße
 - Käthe-Kollwitz-Straße von Waldstraße bis Sackgasse zur Bahn
 - Klarastraße zwischen Clara-Zetkin-Straße und Helenenstraße
 - Kurt-Tucholsky-Straße
 - Leuschnerstraße zwischen Rudolf-Breitscheid-Str. und Birkenwerderstraße
 - Luisestraße
 - Lärchenweg
 - Mittelstraße
 - Oranienburger Straße
 - Osramplatz
 - Parkstraße
 - Poststraße
 - Puschkinallee zwischen Bellevuestraße und Zühlsdorfer Straße
 - Reinickendorfer Straße
 - Remanestraße
 - Richard-Wagner-Platz
 - Rosa-Luxemburg-Straße von Berliner Straße bis Kirchstraße nördliche Seite, von Berliner Str. bis
 - Haus Nr. 58 südliche Seite
 - Rosenthaler Straße zwischen Frohnauer Str. und Hennigsdorfer Straße
 - Ruhwaldstraße
 - Schillerpromenade
 - Scharfschwertstraße von Feuerlein bis Burghardtstraße
 - Schönfließler Straße
 - Seestraße
 - Stolper Straße von Berliner Straße bis Franzstraße nördliche Seite
 - St.-Georg-Straße zwischen Ernst-Toller-Straße und Ferdinand-Lassalle-Straße
 - Straße 13
 - Summter Straße
 - Triftstraße
 - Ulrich-v.-Hutten-Str. zwischen Hennigsdorfer Str., Veltener Straße und Hausnummer 25
 - Veltener Straße zwischen Friedrich-Engels-Straße und Hennigsdorfer Straße
 - Waldemarstraße
 - Waldstraße zwischen Oranienburger Straße und Puschkinallee, von Käthe-Kollwitz-Straße bis
 - östliches Ende (Wald), zwischen Puschkinallee und Käthe-Kollwitz-Straße südliche Seite
 - Zühlsdorfer Straße zwischen Oranienburger Str. und Puschkinallee
- Stadtteil Bergfelde**
- August-Müller-Straße
 - Berkowstraße
 - Birkenwerderstraße
 - Birkfeldstraße
 - Briesestraße
 - Brückenstraße
 - Dorfstraße
 - Elfriedestraße
 - Ernststraße
 - Fasanenallee
 - Flachlakestraße, Gehweg südliche Seite
 - Friedrichsauer Ring
 - Friedrichstraße
 - Grünstraße
 - Hermann-Löns-Straße
 - Hohen Neuendorfer Str.
 - Kantstraße
 - Lehnitzstraße
 - Lessingstraße
 - Mittelstraße
 - Mühlenbecker Straße zwischen Lehnitzstraße und Triftstraße
 - Ottostraße
 - Sandstraße
 - Schönfließler Straße zwischen August-Müller-Str. und Ahornallee südliche Seite
 - Siegelstraße zwischen Wilhelmstraße und westl. Ende
 - Summter Straße zwischen Birkenwerderstraße und Briesestraße
 - Triftstraße Gehweg zwischen Haus-Nr. 8 (Feuerwehr) und Lehnitzstraße südliche Seite
 - Uhlandstraße
 - Waldstraße
 - Wielandstraße
 - Wiesengrund
 - Wilhelm-Buchholz-Straße
 - Wilhelmstraße zwischen Mühlenbecker Straße und Siegelstraße
- Stadtteil Borgsdorf**
- Alte Trift
 - A sternweg
 - Bahnhofstraße
 - Berliner Chaussee
 - Berliner Straße
 - Blumenstraße zwischen Haus Nr. 16/17 und Sperberstraße
 - Borgsdorfer Meile
 - Chausseestraße
 - Dianaallee nördlich Haus Nr. 29
 - Dorfstraße
 - Dornbuschweg zwischen Borgsdorfer Meile und Haus Nr. 29
 - Falkenstraße
 - Feuerdornweg
 - Fliederweg
 - Friedensallee
 - Föhrenwinkel
 - Georgstraße zwischen Bahnhofstraße und Albrechtstraße
 - Hauptstraße
 - Heinrichstraße
 - Hubertusallee ab Haus Nr. 38 in Richtung Norden
 - Jasminweg
 - Kleine Feldstraße
 - Krokusweg
 - Lilienweg
 - Lindenstraße zwischen Alte Trift und Kleines Feld
 - Margeritenstraße
 - Nelkenstraße
 - Quittenweg
 - Rosenstraße
 - Rotdornweg
 - Sanddornweg
 - Schlehdornweg
 - Sperberstraße
 - Tulpenweg
 - Ulmenweg
 - Unter den Eichen südlich des Nimrodsteigs, inkl. Wendehammer
 - Veilchenweg
 - Veltener Chaussee
 - Veltener Straße
 - Venedig
- Stadtteil Stolpe**
- Adolf-Hermann-Straße
 - Am Golfplatz
 - Dorfstraße
 - Heidestraße
 - Kastanienweg
 - Lindenstraße

- Neue Dorfstraße
- Stolper Waldstraße

ARTIKEL 6

Vor „Umfang der Reinigungspflicht gemäß § 4 Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung / Winterwartung gemäß § 5 Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung für die Verpflichteten gemäß § 2 Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung:“ wird eingefügt:

„Bebilderte Erklärung zur Satzung“

ARTIKEL 7

Ziffer 5 nach „Umfang der Reinigungspflicht gemäß § 4 Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung / Winterwartung gemäß § 5 Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung für die Verpflichteten gemäß § 2 Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung:“ wird wie folgt gefasst:

„5) Gemeinsame Geh- und Radwege
(VZ 240)

Zu reinigen sind: Gehweg in der gesamten Breite bei Vorhandensein: Grünstreifen

Streifen zw. Grundstück und Fahrbahn

Rinnstein

Winterwartung: in der vollen befestigten Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen“

ARTIKEL 8

Nach Ziffer 6 wird eingefügt:

„ 7) Ungebundener Gehwegbereich im Sinne von § 5 Abs. 8 Satz 3 (beispielhaft)

**ARTIKEL 9**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 06.11.2019

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**Gesprächskreis für Frauen mit seelischen Belastungen**

Oranienburg | Der Fachbereich Gesundheit vom Landkreis Oberhavel bietet ab sofort einmal monatlich einen Gesprächskreis für Frauen mit seelischen Belastungen an. „Durch einen Austausch mit anderen Frauen können sie Entlastung erleben und die Anforderungen des Alltags besser bewältigen“, erläutert Amtsarzt Christian Schulze die Idee. Die Gruppe wird durch eine Sozialarbeiterin begleitet. Der Gesprächskreis findet an jedem dritten Donnerstag im Monat von 10 bis 12 Uhr im Fachbereich Gesundheit, Sozialpsychiatrischer Dienst, Havelstraße 29 in 16515 Oranienburg statt.

An jedem vierten Montag im Monat können sich Betroffene von 12 bis 15 Uhr sowie nach Vereinbarung zudem im Mühlentreff, Hauptstraße 7 in 16567 Mühlenbecker Land an das Team des Sozialpsychiatrischen Dienstes wenden. Das Angebot richtet sich nicht nur an direkt Betroffene, sondern auch Angehörige, Freunde oder Arbeitskollegen können sich an den Sozialpsychiatrischen Dienst wenden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Das Angebot ist kostenfrei.

Interessentinnen werden gebeten, ein Vorgespräch zu vereinbaren, Tel.: (03301) 601-3905 oder per E-Mail an GES.Sozialpsychiatrie@oberhavel.de.
(Text: Landkreis Oberhavel)

NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf _____	110
Rettungsdienst (Feuerwehr) _____	112
Leitstelle Feuerwehr _____	(03334) 304 80
Polizeiwache Henningsdorf _____	(03302) 8030
Notfalltelefon (Virchow-Klinikum) _____	(030) 450 553 534
Ärztlicher Bereitschaftsdienst _____	116 117
Apothekennotdienst _____	(0800) 00 22 833
Giftnotruf Berlin _____	(030) 19 240
Krankenhaus Oranienburg _____	(03301) 660
Krankenhaus Hennigsdorf _____	(03302) 54 50
Telefonseelsorge evangelisch ____	(0800) 1110111
Telefonseelsorge katholisch ____	(0800) 1110222
Frauenhaus Oranienburg _____	(03301) 20 80 40
Notrufnummer für Frauen bei häuslicher Gewalt _____	(0800) 166 016
Gesundheitsamt _____	(03301) 601 751
Jugendamt _____	(03301) 601 411
Tierärztlicher Notdienst _____	(033056) 43 800
Tierheim Ladeburg _____	(03338) 70 42 84

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf

28.11.2019	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich
03.12.2019	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
05.12.2019	18:30 Uhr	Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport	öffentlich
10.12.2019	18:30 Uhr	Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt	öffentlich
12.12.2019	18:30 Uhr	Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit	öffentlich
17.12.2019	18:30 Uhr	Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft	öffentlich
19.12.2019	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich

Termine Schiedsstelle

Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat
16:00 bis 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf

Nächster Termin:

Dienstag, 03.12.2019